



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 GELTUNGBEREICH

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote externer Anbieter, im weiteren Lieferanten genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser **Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SES Energiesysteme GmbH**, im weiteren SES genannt. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die SES mit einem Lieferanten über die von dem Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an SES, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn SES ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn SES auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Der Lieferant stimmt durch die Annahme der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SES ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sollte der Lieferant hiermit nicht einverstanden sein, wird er SES hierauf unverzüglich schriftlich vor der Auftragsbestätigung hinweisen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit einem Lieferanten, einschließlich aller Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen bestehender Vereinbarungen, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SES. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SES maßgebend.

2 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND AUFTRÄGE

- 2.1 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich an die Leistungsbeschreibung bzw. die von SES vorgegebenen Spezifikationen zu halten. Auf Abweichungen gegenüber der Anfrage von SES ist ausdrücklich hinzuweisen und SES Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch und wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.2 Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für SES keine Verpflichtungen. Sie sind verbindlich bzw. mit Bindefrist abzugeben und müssen etwaige Nebenleistungen (z.B. Lagerung, Gestellung erforderlicher Geräte und Materialien) mit umfassen. Es ist Angelegenheit des Lieferanten, sich vor Abgabe des Angebotes über die zur Ausführung des Vertrages maßgeblichen Umstände zu informieren und diese zu berücksichtigen.
- 2.3 Bestellungen von SES bedürfen der Schrift- oder Textform. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von SES in Schrift- oder Textform bestätigt werden.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, SES innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung eine Bestellbestätigung zu übersenden. Maßgeblich ist der Zugang der Bestellbestätigung bei SES. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestätigungsfrist hält sich SES das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.

SES ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. SES wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird SES die von ihm



Allgemeine Einkaufsbedingungen

bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes schriftlich anzeigen.

- 2.5 SES ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn SES die bestellten Produkte im eigenen Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen), nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.
- 2.6 Aufträge, Bestellungen, ihre Änderungen sowie Änderungen und Beendigungen von bereits geschlossenen Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von SES und dem Lieferanten mindestens in Textform vereinbart wurden. Bestellungen von Rahmenmengen für einen bestimmten Zeitraum begründen für SES keine Abnahmeverpflichtung.
- 2.7 Der Lieferant ist ohne die schriftliche Einwilligung von SES nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmern) erbringen zu lassen.

3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSANGABEN

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Fehlt es an einer anderweitigen Vereinbarung schließt der Preis Transport, Zoll, Einfuhrabgaben, Versicherung und Lieferung an die im Vertrag genannte Versandanschrift, einschließlich Verpackung, ein.
- 3.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von SES hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt SES ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von SES geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn SES aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 3.5 Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlichen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die von SES vorgegebene Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch SES verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Rechnung ist an die in der Bestellung von SES genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.
- 3.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 3.7 Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen, sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von SES jederzeit zurückgesandt werden. Sind die Versandpapiere nicht ordnungsgemäß oder vollständig, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang ordnungsgemäßer, vollständiger Versandpapiere. Sind die Rechnungen nicht ordnungsgemäß oder vollständig, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang ordnungsgemäßer,



Allgemeine Einkaufsbedingungen

vollständiger Rechnung oder bei Teillieferungen mit Eingang aller ordnungsgemäßer, vollständiger Rechnungen. Waren die Lieferungen mangelhaft, beginnt die Zahlungsfrist erst mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Wurde bei einer mangelhaften Lieferung die Rechnung durch SES bereits gezahlt, wird der Betrag von dem Lieferanten auf Verlangen der SES sofort zurückbezahlt. Werden ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen nicht beigebracht oder wird die Vertragserfüllung nicht in ordnungsgemäßer Form nachgeholt, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abschluss der Rechnungsprüfung durch SES.

4 LIEFERZEIT UND LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Die von SES mit der Bestellung vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und –fristen ist der Eingang der Ware an dem von SES benannten Bestimmungsort. Ist eine Lieferung mit Aufstellung bzw. Montage vereinbart, ist die Abnahme der Aufstellung oder Montage für die Rechtzeitigkeit der Leistung maßgebend. Vorzeitige Lieferungen bzw. Teillieferungen sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit SES zulässig.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, SES unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der Lieferant die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann.
- 4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens SES bedarf.
- 4.4 SES ist berechtigt, bei schuldhaft verursachten Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i.A. 0,25 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen SES uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei SES erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.
- 4.6 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, mit der Abnahme der Ware/Leistung am Bestimmungsort auf SES über. Sofern keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr mit der Annahme der Ware/Leistung am Bestimmungsort auf SES über. Hat der Lieferant weitere Leistungen wie Aufstellung oder Montage im Auftragsumfang, so geht die Gefahr erst zum Zeitpunkt der erfolgreich abgeschlossenen Abnahme auf SES über.
- 4.7 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der unter nachstehendem Satz2 genannten Bestellangaben beizufügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der SES, das Bestelldatum, die Liefermenge, das Bruttogewicht, die Zolltarifnummer und die Materialnummer anzugeben, sowie, falls vereinbart, Packstückinhaltslisten beizufügen..
- 4.8 Eine Unterschrift der SES auf dem Lieferschein oder einem anderen Dokument im Zusammenhang mit der Übernahme einer nicht vertragsgemäßen Leistung und/oder Ware lässt die Geltendmachung etwaiger Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung unberührt.



5 EIGENTUMSSICHERUNG

- 5.1 An von SES abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Muster und anderen Arbeitsunterlagen („Unterlagen“) behält SES sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SES weder Dritten zur Einsicht überlassen oder zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der SES nicht für Dritte hergestellt oder an Dritte geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet diese Unterlagen zu vernichten oder auf Verlangen von SES vollständig an SES zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 5.2 Werkzeuge und Modelle, die SES dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und SES durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der SES oder gehen in das Eigentum der SES über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von SES kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen SES und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird SES unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an SES herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit SES geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung von SES für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte, oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- 6.1 Die Verjährungsfrist für Rechte von SES wegen Mängeln beträgt dreißig (30) Monate seit der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort oder, soweit eine Lieferung mit Aufstellung und Montage geschuldet ist, seit deren Abnahme, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht eine mangelfreie Sache neu geliefert hat (Ersatzlieferung), beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend das Recht vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 6.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der SES beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung, einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle, von SES im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von SES



Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

- 6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet SES nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 6.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von SES beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von SES ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche der SES verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten zu tragen.
- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SES gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann SES nach Wahl, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, Minderung verlangen, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 6.6 Die in Ziffer 6.4 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn SES ein besonderes Interesse an einer sofortigen Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn SES den Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden, eine Gefährdung der Betriebssicherheit besteht oder dies zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7 PRODUKTHAFTUNG

- 7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, SES von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist SES verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.2 Der Lieferant wird SES auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen. Im Rahmen seiner Freistellungspflicht aus Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SES rechtmäßig durchgeführten Maßnahme zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über den Inhalt und Umfang einer solchen Maßnahme wird SES den Lieferanten soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig informieren und ihm eine Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens aber eine (1) Million Euro pro Personenschaden, bzw. Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird SES auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

8 SCHUTZRECHTE

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, SES von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SES wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und SES alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 8.3 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche der SES wegen Rechtsmängeln der an SES gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9 ERSATZTEILE

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an SES gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an SES gelieferten Produkte einzustellen, wird er SES dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an SES zurückgeben.
- 10.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SES darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für SES gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 10.3 Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 10 verpflichten.
- 10.4 Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden von SES beachtet. SES verarbeitet die ihr übermittelten Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen ausschließlich zur Durchführung der mit den jeweiligen Parteien ausgehandelten Verträge. Die Speicherung von Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen dient lediglich zur Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen aus den Bereichen Einkauf, Finanzen, Logistik bzw. Operations zum Einkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Leistungserbringung. Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt unter der nachfolgenden Mail-Adresse an die SES wenden, um Auskunft über die von ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erbitten: datenschutz@ses-energiesysteme.com.

Weitere Informationen zum Datenschutz der SES können unter folgender Webadresse eingesehen werden: www.ses-energiesysteme.com/datenschutz/



Allgemeine Einkaufsbedingungen

11 ABTRETUNG

- 11.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der SES, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

12 EINHALTUNG VON GESETZEN

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 12.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat SES die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 12.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

13 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.
- 13.2 Die zwischen SES und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SES und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen SES und dem Lieferanten unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Vertragsparteien in Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Vertragsparteien in Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung entspricht. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.